

6/SN-321/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-823/2/90

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes
sowie über Änderungen des ABGB und des
Ehegesetzes;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>51 - G. 9. P.</u>
Datum:	27. SEP. 1990 28. Sep. 1990
Verteilt	<u>25 Ausfertigungen</u>

1017 WIEN

H. Böwler

Beiliegend werden ~~25~~ 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen sowie über Änderun-
gen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes,
übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 20. September 1990
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Breindl

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-823/2/90****Betreff:** Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes
sowie über Änderungen des ABGB und des
Ehegesetzes;
Stellungnahme**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Justiz

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Museumstr. 7

1016 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Juli 1990, Zl. 3.509/363-I 1/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu Art. 1 § 15:

Der Begriff "Geburtstag" sollte besser durch den Begriff "Geburtsdatum" ersetzt werden und die Bezeichnung "Staatsangehörigkeit" im Sinne der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 abgeändert werden.

Zu Art. 1 § 21 Abs. 2:

Diese Bestimmung müßte für Eheschließungen weiter gefaßt werden. Obwohl nach dem Entwurf zwischen dem Samenspender und dem dadurch gezeugten Kind keine familien- oder erbrechtlichen Beziehungen entstehen, würde im Falle der Eheschließung eines durch Insemination gezeugten und eines weiteren (ehelichen oder unehelichen) Kindes des Samenspenders das Eheverbot der Blutsverwandtschaft bestehen.

- 2 -

Die mit der Fortpflanzungshilfe betraute Krankenanstalt oder der Landeshauptmann müßten daher verpflichtet werden, dem Geburtsstandesamt des Kindes die Tatsache der Fortpflanzungshilfe bekanntzugeben. Durch personenstandsgesetzliche Änderung müßte dann garantiert werden, daß in der für die Eheschließung erforderlichen Abschrift aus dem Geburtenbuch des Kindes der biologische Vater (Samenspende) hervorgeht, um ein eventuelles Eheverbot der Blutsverwandtschaft prüfen zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 20. September 1990
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber